

BVGer C-801/2016 vom 16. Oktober 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-10-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-801_2016

FR: TAF C-801/2016 du 16 octobre 2017

IT: TAF C-801/2016 del 16 ottobre 2017

Regeste

Freiwillige Versicherung

Erwägungen

E. 1.1

Anfechtungsobjekt ist der Einspracheentscheid der Vorinstanz vom 6. Januar 2016, mit welchem die am 29. Januar 2015 verfügte Abweisung des Beitritts der Beschwerdeführerin in die freiwillige Versicherung bestätigt wurde.

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig (Art. 31, 32 und 33 Bst. d VGG; Art. 85bis Abs. 1 AHVG [SR 831.10]). Die Beschwerdeführerin ist durch die angefochtene Verfügung berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung, womit sie zur Erhebung der Beschwerde legitimiert ist (Art. 59 ATSG [SR 830.1]). Die Beschwerde vom 29. Januar 2016 (Eingang beim Schweizerischen Generalkonsulat in D. _____: 4. Februar 2016) wurde frist- und formgerecht eingereicht, sodass auf sie einzutreten ist (Art. 60 ATSG; Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2.1

Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit (Art. 49 VwVG).

E. 2.2

Es ist gemäss dem Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht an die Begründung der Begehren der Parteien gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG). Im Rahmen seiner Kognition kann es die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder den angefochtenen Entscheid im Ergebnis mit einer Begründung bestätigen, die von jener der Vorinstanz abweicht (vgl. Urteil des BGer 2C_393/2015 vom 26. Januar 2016 E. 1.2; BGE 132 II 47 E. 1.3 m.H.).

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin ist Schweizer Staatsangehörige und wohnt aktuell in den USA.

E. 3.2

Schweizer Bürger und Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Freihandelsassoziation, die nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen

Freihandelsassoziation leben, können der freiwilligen Versicherung beitreten, falls sie unmittelbar vorher während mindestens fünf aufeinanderfolgenden Jahren obligatorisch versichert waren (Art. 2 Abs. 1 AHVG). Der Bundesrat erlässt ergänzende Vorschriften über die freiwillige Versicherung; er bestimmt insbesondere die Frist und die Modalitäten des Beitritts, des Rücktritts und des Ausschlusses. Ferner regelt er die Festsetzung und Erhebung der Beiträge sowie die Gewährung von Leistungen (vgl. Art. 2 Abs. 6 AHVG).

E. 3.3

Die Beitrittserklärung muss schriftlich bei der Ausgleichskasse oder subsidiär bei der zuständigen Auslandsvertretung innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus der obligatorischen Versicherung eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Beitritt zur freiwilligen Versicherung nicht mehr möglich (Art. 8 Abs. 1 der Verordnung über die freiwillige Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (VFV, SR 831.111). Liegen ausserordentliche Verhältnisse vor, die nicht vom Antragsteller zu vertreten sind, kann die Ausgleichskasse auf Gesuch in Einzelfällen die Frist zur Abgabe der Beitrittserklärung um längstens ein Jahr erstrecken. Die Gewährung oder die Ablehnung ist durch eine Kassenverfügung zu treffen (Art. 11 VFV).

E. 4

Umstritten und nachfolgend zu prüfen ist, ob die Beschwerdeführerin die Voraussetzungen für den Beitritt in die freiwillige Versicherung erfüllt.

E. 4.1

Gemäss Auszug aus dem individuellen Konto der Beschwerdeführerin hat sie in den Jahren 1995 bis 2011 Beiträge an die Schweizerische Ausgleichskasse geleistet (act. 20).

E. 4.2

Mit Schreiben vom 24. August 2016 hielt die AHV-Stelle C._____ fest, die Prüfung des Dossiers der Beschwerdeführerin habe ergeben, dass sie bis März 2012 ein Stipendium der Institution B._____ erhalten habe. Im 2013 sei sie von der Universität F._____ (USA) entlohnt worden und von diesem Einkommen seien obligatorische Sozialbeiträge entrichtet worden. Nach erfolgloser Stellensuche in der Schweiz habe sie schliesslich ab 2014 die USA als Wohnsitz gewählt. Sodann führte die AHV-Stelle C._____ aus, dass Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz haben und in Anwendung des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über soziale Sicherheit einer obligatorischen Sozialversicherung unterworfen sind, freiwillig der schweizerischen AHV/IV beitreten können. Die Versicherung beginne rückwirkend mit dem Tag an dem die zwischenstaatliche Vereinbarung wirksam werde, sofern der Beitritt innert sechs Monaten erklärt werde. Nach Ablauf dieser Frist beginne die Versicherung am ersten Tag des der Beitrittserklärung folgenden Monats. Das Beitritts-gesuch für die Jahre 2012 und 2013 sei am 3. August 2015 eingegangen, sodass ein rückwirkender Beitritt für das Jahr 2013 nicht möglich sei. Nichts anderes ergebe sich betreffend die von der Beschwerdeführerin erwähnte internationale Sendung von Dezember 2014, welche die AHV-Stelle C._____ nicht erhalten habe. Hingegen werde bezüglich des Jahres 2012 der Beitritt als Nichterwerbstätige aufgrund des Stipendiums der Institution B._____ vorgenommen (vgl. Beilage zu BVGer act. 13).

E. 4.3

Beim Schreiben der AHV-Stelle C. _____ vom 24. August 2016 handelt es sich um eine formlose Mitteilung. Nachdem die Anfrage an die Beschwerdeführerin gemäss Instruktionsverfügung vom 16. Juni 2017 unbeantwortet geblieben ist, bleibt offen, ob die AHV-Stelle C. _____ nachträglich bezüglich der Jahre 2012 und 2013 eine anfechtbare Verfügung erlassen hat und ob die Beschwerdeführerin diese gegebenenfalls angefochten hat. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung erlangt aber auch eine (zu Unrecht) formlos mitgeteilte Entscheidung rechtliche Wirksamkeit, sofern die betroffene Person nicht innerhalb eines Jahres interveniert (vgl. BGE 134 V 145 E. 5). Da die Beschwerdeführerin spätestens am 29. August 2016 von der Mitteilung vom 24. August 2016 Kenntnis hatte (vgl. BVGer act. 13) und sich aus den Akten keine Hinweise dafür ergeben, dass die Beschwerdeführerin diesbezüglich intervenierte, kann der formlosen Mitteilung vom 24. August 2016 spätestens ab dem 30. August 2017 rechtliche Wirksamkeit zugerechnet werden. Somit steht fest, dass die Beschwerdeführerin bis und mit 2012 bei der schweizerischen AHV/IV obligatorisch versichert war.

E. 4.4

Nach dem Gesagten, ist die Beschwerdeführerin Ende 2012 aus der obligatorischen AHV/IV ausgeschieden. Entsprechend hätte die Beitrittserklärung für die freiwillige AHV/IV bis spätestens am 31. Dezember 2013 gestellt werden müssen (Art. 8 Abs. 1 VFV). Damit erweist sich die Beitrittserklärung vom 20. Dezember 2014 (Eingang bei der Vorinstanz: 5. Januar 2015) als deutlich verspätet.

E. 4.5

Ausserordentliche Verhältnisse im Sinne von Art. 11 VFV, welche eine Erstreckung der Frist für die Beitrittserklärung rechtfertigen würden sind nicht ersichtlich. Mangelndes Wissen einer versicherten Person um ihre Rechte und Pflichten sowie der (Rechts-)Irrtum über den Versichertenstatus gehören nicht zu jenen ausserordentlichen Verhältnissen, die es erlauben, die Frist für den Beitritt zur freiwilligen Versicherung gemäss Art. 11 VFV zu verlängern (vgl. BGE 97 V 213 E. 2; 114 V 1). Angesichts des Umstands, dass sich die Grundlagen für die Unterstellung unter die schweizerische AHV/IV massgeblich änderten als die Beschwerdeführerin nicht mehr durch ein Stipendium der Institution B. _____ unterstützt wurde, sondern stattdessen von der Universität F. _____ (USA) entlohnt wurde und infolgedessen kein Bezug mehr zwischen der Forschungstätigkeit der Beschwerdeführerin in den USA mit der Schweiz bestand, wäre es der Beschwerdeführerin zumutbar gewesen, sich rechtzeitig mit ihrem Versichertenstatus im Rahmen der obligatorischen bzw. freiwilligen AHV/IV zu befassen.

E. 4.6

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beitrittserklärung der Beschwerdeführerin für die freiwillige Versicherung erst nach Ablauf der Jahresfrist gemäss Art. 8 Abs. 1 VFV erfolgte, weshalb der Beitritt zur freiwilligen Versicherung nicht mehr möglich ist. Die vorliegende Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 5.1

Das Verfahren ist kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 erster Satz AHVG), sodass keine Verfahrenskosten zu erheben sind.

E. 5.2

Die Beschwerdeinstanz kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Als Bundesbehörde hat die obsiegende Vorinstanz jedoch keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die unterliegenden Beschwerdeführerin hat entsprechend dem Verfahrensausgang ebenfalls keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.